

Ich habe eine Lehre als Landmaschinenmechaniker absolviert. Nun möchte ich mich zum technischen Kaufmann weiterbilden. Gilt diese Ausbildung als berufliche Weiterbildung oder als Zweitausbildung und kann ich die Kosten zu 100% vom steuerbaren Einkommen abziehen?

Die Weiterbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungskosten werden auf der Stufe Bund und Kanton dem Grundsatz nach identisch behandelt. Unselbstständig Erwerbende können Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Rahmen der Berufskosten abziehen. Hingegen zählen die Ausbildungskosten zu den nicht abzugsfähigen Kosten und Aufwendungen, weil diese auf die Schaffung einer Einkommensquelle zielen und somit nicht direkt im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen.

Der Kanton Luzern kennt beispielsweise seit dem 1. Januar 2009 eine Übersicht*, in welcher geregelt ist, welche Ausbildungs- oder Weiterbildungskosten steuerlich abziehbar sind. Die Schulung zum technischen Kaufmann gilt als Weiterbildung, womit die damit im Zusammenhang stehenden Kosten wie Kurs-, Verpflegungs-, Fahr- oder Lehrmittelkosten zum Abzug zugelassen sind.

Im Kanton Luzern wird der Abzug gewährt, wenn Sie zusammen mit der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung über die Kosten mit den entsprechenden Belegen einreichen. Überdies müssen die Gründe für die Weiterbildung bzw. Umschulung dargelegt werden. Wenn die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von CHF 2'000.00 übersteigen, muss Ihr Arbeitgeber zusätzlich bestätigen, dass er keinen Beitrag an die geltend gemachten Kosten geleistet hat.

* Die Übersicht findet sich auf dem Internet unter:
http://www.steuerbuch.lu.ch/aufstellung_aus-_und_weiterbildung.xls

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2009)



Weibel Hess & Partner AG

Private Finanzplanung Anlageberatung Vermögensverwaltung
Personalvorsorgeberatung

